



# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Die Dorfgemeinschaft Hoisdorf (DGH) ist ein freiwilliger Zusammenschluss politisch unabhängiger Bürger der Gemeinde Hoisdorf im Sinne § 20 des Gemeindegewahlgesetzes. Der Sitz der DGH ist in der Gemeinde Hoisdorf.

## § 2 Aufgaben und Zielsetzung

Die DGH bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und will aktiv Einfluss nehmen an der politischen Willensbildung in der Gemeinde Hoisdorf. Sie beteiligt sich an den Kommunalwahlen und stellt Kandidaten auf. Sie fördert das Interesse der Bürger an der kommunalen und der politischen Arbeit in der Gemeinde Hoisdorf. Die jeweiligen Aufgaben und Zielsetzungen werden in einem Programm niedergelegt.

## § 3 Mitgliedschaft

1.1 Mitglied in der DGH können alle in der Gemeinde Hoisdorf wohnenden Bürger werden, sofern sie im Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl eingetragen sind. Sie dürfen nicht Mitglied einer anderen Wählergemeinschaft oder Partei sein.

1.2 Andere Personen können Mitglied werden, jedoch ohne Stimmrecht bei der Kandidatenaufstellung für Kommunalwahlen.

1.3 Sofern ein Mitglied (s. Ziff. 1.1) seinen Wohnsitz in Hoisdorf aufgibt, wandelt sich seine Mitgliedschaft nach 1.1 in eine Mitgliedschaft nach 1.2 um. Die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 3.4a bleibt unberührt.

1.4 Ehrenmitglieder

2. Die Mitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss schriftlich bestätigt.

3. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen ablehnen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand,
- b) Beschluss des Vorstandes.

§ 3a Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die DGH erworben haben. Vorschläge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben die vollen Mitgliedschaftsrechte. Zu allen Veranstaltungen der DGH haben sie freien Eintritt.

## § 4 Organe

Die Organe der DGH sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 5)
2. der erweiterte Vorstand (§ 6)
3. der Vorstand (§7).

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DGH.

2. Sie wird mindestens einmal im 1. Quartal des Jahres vom Vorstand einberufen.

3. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über

1. das Programm
2. die Aufstellung der Kandidaten
3. die Listenplatzfolge.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
5. Sie entlastet den Vorstand.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer das aktive Wahlrecht für Kommunalwahlen besitzt.



## § 6 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern, den Gemeindevertretern und den Verantwortlichen der Arbeitsgruppen/Ausschüsse zusammen.

Seine Aufgaben sind:

1. Vorbereitung und Beschlüsse über Anträge für die Gemeinderatssitzungen
2. Unterstützung des Vorstandes.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzenden
  - stellvertretendem Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftwart
  - dem Fraktionssprecher bzw. einem Gemeindevertreter
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende und der Schriftwart werden in ungeraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart in geraden Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der DGH. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende oder sein Vertreter zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten die DGH nach innen und außen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vor den Versammlungsterminen ein.
5. Der Vorstand plant und koordiniert die Aufgaben und Zuständigkeiten der Arbeitsgruppen/Ausschüsse.

## § 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

## § 9 Auflösung

Die DGH kann mit den Stimmen von dreiviertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Auf diesen Tagesordnungspunkt muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Das verbliebene Vermögen der DGH ist in diesem Falle gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 In der Satzung nicht Geregelter und Zweifelsfälle werden nach den Bestimmungen des BGB (Vereinsrecht) behandelt.

## § 11 Übergangsregelung und Inkrafttreten

1. Die bestehende Satzung wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 12. Januar 2005 außer Kraft gesetzt.
2. Diese Satzung in der Fassung vom 12. Januar 2005 wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Januar 2005 in Kraft gesetzt.